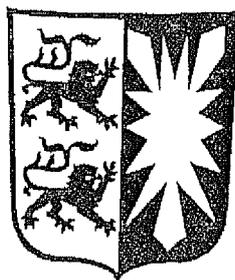


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 MB 19/08
6 B 18/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Brockmann-Wiese und andere,
Laufgraben 37, 20146 Hamburg

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

Streitgegenstand: Asyl
Überstellung in den nach der Dublin II-VO zuständigen
Staat
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes in Schleswig am 27. August 2008 beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichter der 6. Kammer – vom 16. Juni 2008 wird verworfen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e :

Die außerordentliche Beschwerde ist zu verwerfen, weil sie unstatthaft ist. Das ergibt sich zunächst aus § 80 AsylVfG. Es liegen ferner nicht die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung der Beschwerde „wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit“ vor. Der angefochtene Beschluss ist nicht greifbar gesetzeswidrig.

Der entscheidende Einzelrichter hat sich – unter Übernahme der Gründe des Verwaltungsgerichts Gießen in dessen Beschluss vom 25. April 2008 – auf den Standpunkt gestellt, dass eine Überstellung des Antragstellers nach Griechenland, den nach der Dublin II-VO für die Durchführung seines Asylverfahrens an sich zuständigen Staat, ausnahmsweise nicht zulässig sei, weil in Griechenland – generell – und damit auch für den Antragsteller ein fairer und effektiver Zugang zum Asylverfahren nicht gewährleistet sei und deshalb dorthin überstellte Asylbewerber mit rechtserheblichen und irreversiblen Nachteilen (von einer Inhaftierung bis hin zur Obdachlosigkeit) zu rechnen hätten. Dagegen hat die Antragsgegnerin jetzt eingewandt, die Verhältnisse in Griechenland hätten sich – was die Durchführung von Asylverfahren angehe – bereits vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts verbessert und würden sich aller Voraussicht nach weiter verbessern. Ferner bestehe die Gefahr, in Griechenland keinen Zugang zu einem fairen und effektiven Asylverfahren zu finden, insbesondere nur für bestimmte Personengruppen, zu denen der Antragsteller nicht gehöre. Schließlich habe dem Antragsteller das Rechtsschutzbedürfnis gefehlt, weil ein Abschiebungs- bzw. Überstellungsbescheid noch nicht erlassen gewesen sei. Letzteres ist bereits objektiv unrichtig; denn durch Bescheid v. 11. April 2008 hat die

Antragsgegnerin die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angeordnet. Selbst wenn man im Übrigen zu Gunsten der Antragsgegnerin unterstellte, dass ihre Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Asylpraxis in Griechenland richtig wäre, machte das die angefochtene Entscheidung doch „nur“ falsch, nicht dagegen greifbar gesetzeswidrig. Das gilt insbesondere angesichts dessen, dass im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage stattfinden kann, die um so summarischer oder vorläufiger bleiben muss, solange sich die Gegenseite nicht sachlich äußert und das entscheidende Gericht deshalb weitgehend auf das Vorbringen des jeweiligen Antragstellers angewiesen ist.

Dieser letztere Gesichtspunkt spricht zusätzlich für die Unzulässigkeit der außerordentlichen Beschwerde: Die Antragsgegnerin hätte die Möglichkeit gehabt, die Behauptungen und Auffassungen, mit denen sie jetzt ihre außerordentliche Beschwerde bzw. die greifbare Rechtswidrigkeit begründet, im erstinstanzlichen Verfahren – innerhalb der ihr gewährten zweiwöchigen Äußerungsfrist – vorzutragen. Das hat sie versäumt. Die außerordentliche Beschwerde ist kein Instrument, mit dem ein solches prozessuales Versäumnis geheilt werden kann. In solchen Fällen ist dieser Rechtsbehelf als verwirkt anzusehen und zu behandeln.

Abgesehen von dem vorher Ausgeführten, weist der Senat darauf hin, dass der Antragsteller inzwischen seinen Asylantrag zurückgenommen hat (Niederschrift vom 13. August 2008).

Die Nichterhebung der Gerichtskosten beruht auf § 83 b AsylVfG, die Kostenentscheidung im Übrigen auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Fries

Wilke

Habermann

Vors. Richter am OVG

Richter am OVG

Vors. Richter am OVG